B 9 / L 212, A.13-08-0086.01 - I 71a Bad Kreuznach, den 03.08.2022

Nach Rücklauf des

**E n t b e h r l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g**

Für die Planungsmaßnahme der

B 9 / L 212 – Knotenpunkt-Umbau bei Boppard, OT Bad Salzig

wird entschieden:

**DIE PLANFESTSTELLUNG IST ENTBEHRLICH.**

**Gründe:**

1. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach beabsichtigt, den Knotenpunkt der Bundesstraße 9 mit der Landesstraße 212 bei Bad Salzig umzubauen. Die Maßnahme beinhaltet auf einer Länge von ca. 515 m die Erneuerung der Fahrbahn im Hocheinbau, den Bau zweier Geh- und Radwege, die Anlage von Querungsstellen zur sicheren Überquerung der B 9, die Erneuerung des Entwässerungskanals sowie den Rückbau der B 9 auf ein technisch notwendiges, einheitliches Maß, zugunsten vergrößerter Naherholungsflächen.

Baulast- und Vorhabenträger der Maßnahme sind die Bundesrepublik Deutschland sowie das Land Rheinland-Pfalz. Eine entsprechende Kostenteilungsvereinbarung wurde geschlossen.

Die Oberflächenentwässerung der B 9 erfolgt wie bisher breitflächig über die Bankettschulter der angrenzenden Dammböschung. Im Bereich der L 212 bzw. der neu anzulegenden Geh- und Radwege wird die Entwässerung über ein Bord-Rinnensystem sichergestellt.

Weitere Einzelheiten über Art und Umfang des Ausbauvorhabens ergeben sich aus der Planung des LBM Bad Kreuznach vom 11.11.2019, bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte, M.: 1 : 25.000
3. Übersichtslageplan, M.: 1 : 5.000
4. Lageplan, M.: 1 : 500
5. Höhenplan, M.: 1 : 500/50
6. Straßenqerschnitt, M.: 1 : 25, QP 1 : 100
7. Sonstige Pläne (Lageplan Rückbau, Deckenhöhenplan, Kostenteilungsplan)

Für die vorbezeichnete Maßnahme wurde ein Abstimmungsverfahren durchgeführt. Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange wurden hierbei beteiligt:

1. Stadt Boppard
2. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
3. Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
4. SGD Nord -Ref. 41-, Koblenz
5. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Mainz
6. Kanalwerke der Stadt Boppard
7. Deutsche Bahn
8. Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) GmbH, Simmern (nachrichtlich)

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2021.

Private Grundstückseigentümer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

1. Die Entbehrlichkeit der Planfeststellung / Plangenehmigung ist begründet. Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist für die Entbehrlichkeitsentscheidung nach § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständig.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Notwendigkeit der Maßnahme im Erläuterungsbericht hingewiesen.

Da alle betroffenen Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt haben, kann die Straßenbaumaßnahme ohne vorherige Planfeststellung bzw. Plangenehmigung durchgeführt werden.

1. Die in den schriftlichen Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange enthaltenen Auflagen und Anmerkungen sind bei der Baudurchführung zwingend zu beachten. Diese sind teilweise der Entscheidung als Anlage beigefügt.

 Insbesondere hat die Baudurchführung nach folgenden Maßgaben zu erfol-
gen:

**IV/1.** Im Ausbaubereich befinden sich Ver- bzw. Entsorgungsleitungen folgender Unternehmen:

* Deutsche Bahn AG (**Anlage 1.1**)
* Telekom Deutschland GmbH (**Anlage 1.2**)
* Kanalwerke der Stadt Boppard (**Anlage 1.3**)

Mit den vorgenannten Unternehmen ist rechtzeitig vor Baubeginn und Ausschreibung Kontakt im Hinblick auf die Koordination eventuell erforderlicher Sicherungs-/ Verlegungsmaßnahmen bzw. Einweisung in die genaue Lage der Leitungen aufzunehmen. Die Kostentragung für evtl. Leitungsverlegungen richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

**IV/2.** Die Stadt Boppard hat der Maßnahme mit Schreiben vom 28.10.2021 zugestimmt; es liegen keine Kenntnisse über Kampfmittelfunde im Ausbauberich vor (siehe **Anlage 2**).

**IV/3.** Nach Durchführung eines innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Schreiben vom 17.11.2021 eine Stellungnahme abgegeben (siehe **Anlage 3**). Die Referate 43 - Bauwesen sowie 41 - Raumordnung, Landesplanung äußerten keine Bedenken. Seitens des Referats 32 - Regionalstelle WAB Koblenz wurde aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet darauf hingewiesen, dass ein zu erwartender Retentionsraumverlust entsprechend auszugleichen sei. Dies konnte seitens LBM per Mail am 20.01.2022 schlüssig dargelegt werden und fand die Zustimmung seitens des Referats 32.

**IV/4.** Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat nach Anhörung aller betroffenen Fachabteilungen mit Schreiben vom 05.11.2021 ihre Stellungnahme abgegeben (**Anlage 4**) und äußert grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich des darin enthaltenen Querverweises zum Ausbau der K 118 zwischen Boppard-Buchenau L 212 sei auf die gesonderte Vereinbarung (**Anlage 4.1)** verwiesen, wonach die dort entstehende Mehrversiegelung mit der vorliegenden Maßnahme kompensiert werden soll.

 Die mit der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde verbundenen Auflagen (Bauschutz vorhandener Gehölze, fachgerechte Neuanpflanzung und Pflege einheimischer Laubgehölze) bitten wir zu beachten.

**IV/5.** Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Fachteam Baurecht / Grunderwerb zwecks Beauftragung der Schlussvermessung sowie dem Fachteam Straßenbau II im Hinblick auf die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen anzuzeigen.

Thomas Wagner

Leiter der Dienststelle

**Verteiler:**

Je 1 Ausfertigung der Entbehrlichkeitsentscheidung mit Anlagen an:

 II / PM (für die Ausschreibung)

 II 50

SM Simmern,

 Postfach im Hause

2) I 14 mit der Bitte um Eintragung in die SAP- Proj.- Dok.

3) I 16, I 60 / I 62, II/PM I, II 10, III, IV, I 70, I 73, zur Kenntnisnahme

4) CD 36 a mit der Bitte um

* + Eintragung in Piko

und

* + Veranlassung der amtlichen Bekanntmachung im UVP-Portal

**5) WV bei I 71a**